

# RS Vwgh 1992/2/26 90/12/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §45 Abs1;

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

## Rechtssatz

Für die Unanwendbarkeit des § 20b Abs 6 Z 2 GehG genügt es nicht, daß einen Wohnen von mehr als 20 km außerhalb des Dienstortes für den Beamten oder seine Familie vorteilhaft oder zweckmäßig ist, es müssen vielmehr hierfür unabweislich notwendige Gründe vorliegen (Hinweis E 31.3.1989, 87/12/0083).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120260.X02

## Im RIS seit

06.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)